

B1	BAUPLANUNG, NATUR- UND HEIMATSCHUTZ	83
B1.08	Richtplanung, Raumplanung	
	Kommunaler Richtplan, Teilrevision Verkehr 2025	2023-502
	Verabschiedung zur kantonalen Vorprüfung	

Ausgangslage

Die Aktualisierung der Richtplans Verkehr wurde als Legislaturziel 2022-2026 festgelegt. Die Abteilungsleitung hat hierfür das Mandat für die Teilrevision des kommunalen Verkehrsrichtplans im Jahr 2023 der Firma Gossweiler Ingenieure AG vergeben. Aufgrund des Wechsels in der Abteilungsleitung konnte die Teilrevision jedoch erst im Jahr 2024 gestartet werden. Die Ressortvorsteherin Bau und Infrastruktur sowie die Abteilungsleiterin haben die Teilrevision in enger Zusammenarbeit mit der Gossweiler Ingenieure AG vorbesprochen und bearbeitet.

Erwägungen

Die Gemeinde Embrach verfügt über einen kommunalen Gesamtplan, welcher den Erschliessungsplan, den Verkehrsplan Strassen sowie den Verkehrsplan Fuss- und Wanderwege beinhaltet. Der kommunale Gesamtplan wurde am 28. Juni 1991 durch die Gemeindeversammlung festgesetzt und am 30. Oktober 1991 durch den Regierungsrat genehmigt. Seit der Genehmigung wurden verschiedene übergeordnete Planungen aktualisiert. Für die vorliegende Planung bildet das Gesamtverkehrskonzept (GVK) vom Januar 2015 eine wesentliche Grundlage.

Die weiteren im Gesamtplan von 1983 festgesetzten Inhalte (inkl. dessen Revision im Jahr 1991) sind inzwischen nicht mehr aktuell. Mit der vorliegenden Revision wird der Gesamtplan auf Grundlage der übergeordneten Planungen überprüft, aktualisiert und präzisiert. Dabei werden geänderte Rahmenbedingungen, neue Anforderungen und aktuelle Erkenntnisse berücksichtigt. Die Revision der Richtplanung hat nach den gesetzlichen Vorgaben des Planungs- und Baugesetzes (PBG) zu erfolgen. Gemäss § 31 Abs. 2 PBG besteht lediglich eine Erstellungspflicht für den kommunalen Richtplan Verkehr.

Im Rahmen der vorliegenden Revision wird der kommunale Gesamtplan Fuss- und Wanderwege / Strassen / öffentliche Bauten und Anlagen / Siedlungs- und Landschaftsplan daher aufgehoben. Auf eine Überarbeitung / Neufestsetzung eines Gesamtplanes wird verzichtet. Aufgrund der Erstellungspflicht muss der kommunale Verkehrsrichtplan teilrevidiert werden.

Der kommunale Richtplan Verkehr und Erholung ist ein für die Behörden verbindliches Planungs- und Koordinationsinstrument. Für Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer hat die Revision zunächst keine unmittelbaren Auswirkungen. Für sie werden die neuen Festlegungen erst mit der Umsetzung in der Nutzungsplanung rechtlich binden.

Der kommunale Richtplan Verkehr und Erholung besteht aus einem Plan im Massstab 1:5'000 und dem Bericht nach Art. 47 RPV. Er beinhaltet folgende Bereiche:

PROTOKOLL

Gemeinderat

2

Sitzung vom 26. Mai 2025

- Verkehr
 - Motorisierter Individualverkehr und Parkierung
 - Öffentlicher Verkehr
 - Fussverkehr
 - Veloverkehr
- Erholung

Planungsablauf

Im nächsten Schritt soll der Revisionsentwurf durch den Gemeinderat zuhanden des Amts für Raumentwicklung (ARE) zur Vorprüfung verabschiedet werden (graue Hervorhebung).

Der weitere Ablauf sieht wie folgt aus:

Mai 2025	Entwurf Revisionsvorlage
Mai 2025	Verabschiedung Revisionsentwurf im Gemeinderat zuhanden Vorprüfung durch den Kanton (ARE)
September 2025 – vorbehältlich 3 Monate Vorprüfung	Bereinigung der Revisionsvorlage aufgrund der Rückmeldungen aus der Vorprüfung
Oktober 2025	Verabschiedung Revisionsentwurf durch den Gemeinderat zuhanden öffentlicher Auflage und Anhörung
Oktober – Dezember 2025	Öffentliche Auflage und Anhörung während 60 Tagen gemäss § 7 PBG
Januar 2026	Auswertung der Einwendungen aus der öffentlichen Auflage sowie Anhörung im Einwendungsbericht
Februar 2026	Verabschiedung Revisionsvorlage durch den Gemeinderat zuhanden der Gemeindeversammlung
Juni 2026	Gemeindeversammlung
Juli / August 2026	Genehmigung durch die Baudirektion Kanton Zürich
August 2026	Publikation und Rekursmöglichkeit während 30 Tagen (§ 5 Abs. 3 PBG)

Beschluss:

1. Der vorliegende Revisionsentwurf des kommunalen Richtplans Verkehr und Erholung bestehend aus einem Plan im Massstab 1:5'000 und dem Bericht nach Art. 47 RPV vom 13.05.2025 wird zuhanden der kantonalen Vorprüfung an das Amt für Raumentwicklung verabschiedet.

PROTOKOLL

Gemeinderat

3

Sitzung vom 26. Mai 2025

2. Die Abteilungsleiterin Bau und Infrastruktur wird beauftragt, den Revisionsentwurf gemäss «Checkliste, Planung zur Vorprüfung bzw. Genehmigung/Festsetzung einreichen» vom 21.10.2024 dem Amt für Raumentwicklung einzureichen.
3. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - a) B1.08
4. Mitteilung per E-Mail an:
 - a) Gossweiler Ingenieure AG (gul@gossweiler.com)

Für richtigen Auszug aus dem Protokoll.

Embrach, 28. Mai 2025

Gemeinderat Embrach



Rebekka Bernhardsgrütter Derungs
Gemeindepräsidentin



Daniel von Büren
Co-Geschäftsführer / Gemeindeschreiber